

X a  
1582



Q. 11



Q. N. 140, 9<sup>na</sup>

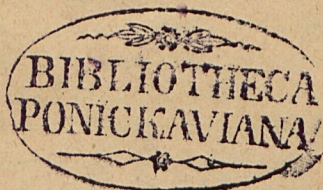
Xa  
1582

Kampf des Protestantismus  
und  
des Katholicismus  
im Stift Halberstadt

1612 bis 1620.

Von

J. D. Opf.



1888/89: 114  
Berlin, 1870.

Druck von E. S. Mittler und Sohn, Wilhelmstraße 122.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Der Religionseid der Domherren. — Die Annahme katholischer Domherren. — Die Franziskaner. — Der Kaiser und der Kurfürst von Mainz im Jahre 1617.

Die Reformation erhielt im Bisthum Halberstadt erst ziemlich spät eine Art gesetzlicher Anerkennung. Erst im Jahre 1540 rangen die Stände dem immer geldbedürftigen Cardinal Albrecht die Erlaubniß ab, in Städten und Flecken ungestört zu reformieren. Nur Cister und Klöster sollten bis zu einem künftigen Konzilium in Ruhe gelassen werden. Die brandenburgischen Bischöfe Johann Albert, Friedrich und Sigismund hielten diesen Zustand aufrecht, obwohl der letztere sich selbst zur augsburgischen Konfession bekannte. Nach seinem Ableben wandte sich jedoch das Domkapitel von Halberstadt dem benachbarten woffelbüttel'schen Hause zu und erkor den fünfjährigen Sohn des Herzogs Julius zu seinem Landesherrn. Und dieser Heinrich Julius war es, welcher im Jahre 1591 das unter Cardinal Albrecht begonnene Werk vollendete. Am 23. Februar 1591 erschien der thatkräftige junge Herzog in seiner Würde als Bischof selbst im Kapitel und ermahnte die Domherren die öffentliche Ausübung der katholischen Konfession vor allem am Hochstift und dann auch an den übrigen Stiftern einzustellen. Ein förmlicher Uebertritt zur augsburgischen Konfession wurde den Katholischen zwar nicht zugemuthet, auch die geistlichen Pfründen am Hochstift ihnen nicht entzogen, sondern der Herzog ertheilte die Versicherung, daß auch Katholische im Stift angenommen werden sollten; allein die öffentliche Ausübung der katholischen Konfession vornehmlich am Hochstift selbst sollte doch von diesem Tage an aufhören.

Das Domkapitel konnte sich auf den Vorschlag seines Landesherrn nicht sofort erklären, stimmte ihm aber bald darauf der Majorität nach bei. Und so bestieg denn am Matthäustage des Jahres 1591 der von der Martinskirche zum Domprediger erwählte Dr. Martinus Mirus zum ersten Mal den Predigtstuhl in der Domkirche. Allein ganz ohne Widerspruch sollte diese Umwandlung doch auch nicht bleiben. Der Kaiser Rudolph II., an den sich die katholischen Pfründeninhaber des Domkapitels und des Stifts U. L. Frauen gewendet hatten, drohte sämtlichen Kapitularen mit Entziehung ihrer Pfründen und gebot dem Bischofe von seinen Neuerungen abzulassen, wogegen Heinrich Julius dem Kaiser am 17. März 1591 bemerklich machte, daß er bis jetzt niemand zur augsburgischen Konfession gezwungen habe, noch je irgendwen zwingen werde, sondern mit Ausnahme der öffentlichen Ausübung der katholischen Konfession einem jeden sein Gewissen freilassen wolle. Das Kapitel aber hielt es noch für besonders nothwendig, den Kaiser zu versichern, daß die Rechte des Papstes hierdurch keineswegs gekränkt werden sollten.

Die augsburgische Konfession gewann sichtlich auch unter der Klerisei zahlreichere Anhänger, wozu vielleicht der geschärfteste Befehl des Bischofs an die Kleriker, die Konkubinen zu entfernen, nicht wenig beigetragen hat. Mehrere Domherren schritten zur Ehe, und das protestantische Bewußtsein erstarkte allmählig derartig, daß man nun im Kapitel sogar daran dachte, das Bekenntniß der augsburgischen Konfession als unerläßliche Bedingung zur Erlangung einer Domherrnpfründe hinzustellen. Allein hiermit drang die evangelische Partei unter den Domherren nicht durch; es wurden vielmehr die hierauf bezüglichen Verabredungen durch einen Beschluß des Kapitels am 21. Oktober 1600 wider abgeschafft. Am 1. Januar 1604 wurde die Reformation auch im Stift U. L. Frauen eingeführt, nachdem bereits im Oktober des vorigen Jahres der erste evangelische Prediger David Müller daselbst angestellt war. Da starb am letzten Januar des Jahres 1605 der lutherische Domdechant Kaspar von Kannenberg, und das Kapitel wählte am 21. Februar auffallender Weise einen Katholiken, Matthias von Oppen.\*) Und als der Bischof Heinrich Julius des Wortlauts im Wahldokument halber die Bestätigung versagen wollte, brachten ihm sämtliche Kapitularen in Erinnerung, daß sie gesonnen wären einander dem Religionsfrieden gemäß in Freundlichkeit zu dulden, und daß sie nicht hofften, daß einer ihres Mittels, wer der auch sei, wider ihre brüderliche Vergleichung etwas vornehmen werde. Und wirklich waren bis dahin bei dem Hochstift, obwohl die Majorität der

\*) Eine Skizze seines Wirkens im Stift Halberstadt enthält mein in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1869, S. 385 ff. abgedruckter Aufsatz: Der Domdechant Matthias v. Oppen.

Domherren evangelisch war, Katholiken und Evangelische unterschiedslos angenommen werden. Die Herren von Bieren, Kaspar Wrampe, Ludwig von Lochow, Friedrich von Brieske wurden obwohl katholisch zur Residenz zugelassen, wogegen Heinrich von Lochow und Christoph von Beltheim als evangelische durch Vermittelung des Papstes Präbenden erhielten.

Dieses friedliche Einvernehmen dauerte geraume Zeit. Da beschloffen die protestantischen Domherren am 23. Februar 1613 in banger Besorgniß vor dem immer weiter nach Norden vordringenden Katholicismus wenigstens in ihrem Stifte dem evangelischen Bekenntniß eine unerschütterliche Anerkennung zu sichern. Sie kamen in dem Beschlusse überein, daß am Hochstift nur Sitz und Stimme erhalten sollte, wer sich durch einen Religionseid und den Genuß des heiligen Abendmahls als Bekenner der augsbургischen Konfession erwiesen hatte. Und wirklich fehlte es auch im Stift Halberstadt selbst nicht an Zeichen, welche ein Widererstarken des Katholicismus befürchten ließen. Ja es ging geradezu das Gerücht, der Domdechant Matthias v. Oppen werde bei nächster Gelegenheit dem Stifte wider ein katholisches Oberhaupt verleihen. Selbst der Herzogin Elisabeth v. Braunschweig waren dergleichen in diesem Falle, wie es scheint, ungegründete Gerüchte zu Ohren gekommen. Sie wandte sich deswegen am 4. Oktober 1612 geradezu an den Dechanten und theilte ihm mit, daß sie Nachricht erhalten habe, er gehe damit um einen katholischen Bischof wählen zu lassen. Der Dechant brachte die Beschuldigung voll Entrüstung vor das Kapitel, und versicherte der Fürstin nicht nur in seinem eignen Namen, daß dies Gerücht jedes Grundes entbehre, sondern bewirkte auch, daß das Domkapitel in gleich beruhigender Weise noch besonders an Elisabeth berichtete.\*) Da jedoch in dieser Zeit bereits Verhandlungen über die Ernennung eines Sohnes des Bischofs zum eventuellen Nachfolger des Vaters geführt wurden, so wäre es nicht unmöglich, daß man ein solches Gerücht von Seiten der dem wolfsbüttelischen Fürstenhause nahestehenden Kreise mit Willen aussprengte, um das Kapitel desto nachgiebiger zu machen. Das Kapitel hatte wenigstens das deutliche Gefühl, als suche jemand die Domherren an einander zu hezen, und gab in einem Schreiben an Heinrich Julius vom 9. Januar 1613 einem der treuesten Diener des Fürstenhauses, Heinrich Wernecke geradezu diese Absicht Schuld. Heinrich Julius selbst aber hatte schon am 1. November 1612 dem Domkapitel sein Mißfallen an der Verbreitung dieser Gerüchte zu erkennen gegeben.

Wie dem aber auch in diesem einzelnen Falle sei, bei dem selbst einem blöden Auge so deutlich erkennbaren Vordringen des Katholicismus gegen

\*) Beide Schreiben vom 8. Oktober 1612.

das Stift Halberstadt glaubten die evangelischen Domherren auf der Hut sein zu müssen. Und als man erst wahrnahm, daß sich die Anzahl der Altgläubigen wider mehrte, daß sie sich zu stiftischen Benefizien meldeten und sie auch erhielten, daß in der Kapelle zu St. Stephan, im Domkreuzgange und anderwärts wider öffentlich Messe gelesen wurde, ja daß sogar Jesuitenschüler zu Pfründen empfohlen wurden, hielt es der protestantische Theil der Domherren für zeitgemäß, dieser Entwicklung mit einem Male den Garaus zu machen. Neun lutherische Domherren — es waren Johann Georg von der Schulenburg, Ernst von Arnstedt, Abraham v. Rintorf, Ibel Johann v. Holle, Arnd Spiegel von Pickelsheim, Johann Levin von Bennigsen, Heinrich v. Lochow, Pippold von Kossing, Johann Georg Vitthum von Eckstädt einigten sich Ende des Jahres 1612 dahin, daß Niemand fernerhin zur Residenz zugelassen werden sollte, der sich nicht in unverdächtigster Weise durch einen Eidswur und den Genuß des heiligen Abendmahls als ihren Glaubensgenossen zu erkennen gegeben hatte. Sie wendeten sich deshalb auch an den Kanzler Foppius von Nizema\*) und trugen ihm auf, mit Julius Heinrich darüber zu verhandeln und schrieb am 16. Januar 1613 selbst an ihren Bischof. Dieser stellte sich im Anfang durchaus auf die Seite seiner Glaubensgenossen. Es liegt uns ein Brief aus Prag vom 15. Februar 1613 vor, in welchem er die im Stift allmählig vorgegangenen Veränderungen auf das bitterste beklagt. Er erwidert den Domherren auf das oben angeführte Schreiben folgendermaßen: Als haben wir nun etliche Jahre bei unserm unvermeidlichen Abwesen fast mit Schmerzen gehöret, was gestalt unsere fürstliche Reformation von dem Einen und Andern fast wenig in Acht genommen, daß erwähntes juramentum, welches dann eures Mittels die Meisten ganz gerne und nicht unbillig geschworen, nunmehr entweder geändert oder gar in Abgang gekommen, daher das Stift mit vielen katholischen wiederum erfüllet, vielerhand Mißbräuche wieder eingetreten. Die Forderungen, welche er in Folge davon an die Domherren stellte, entsprachen ganz genau demjenigen, was diese selbst für zweckentsprechend hielten. Er forderte sie auf nicht nur ihre eigene Seligkeit als ein schweres Pfand zu bedenken, sondern auch zu beherzigen, daß sie der armen irrenden Unterthanen halber Rechenschaft zu geben schuldig seien. Demgemäß sollten nicht nur alle Mißbräuche und eingeschlichene Irrthümer wider abgeschafft, sondern vor allem auch der Religionseid erneuert und das ganze Verfahren dahin gerichtet werden, daß keiner zur Residenz zugelassen werde, der nicht durch den Genuß der heiligen Abendmahls sich

\*) Vergl. über ihn: Oppl, Foppius von Nizema, Kanzler des Stifts Halberstadt, und seine Vergehen, Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 9, 642 ff.



wirklich zum Luthertum bekannt habe. Sein Schreiben berief sich hierfür sowohl auf den Brauch im Erzstift Magdeburg und in andern reformirten Stiftern als auch auf die Strenge, mit welcher die Katholischen selbst darauf hielten, daß an katholischen Stiftern sich kein Evangelischer einschleiche.

In Folge dieses Schreibens verpflichteten sich die bereits genannten Herren, denen sich auch noch Joachim von Treskow anschloß, schriftlich (23. Februar) diesen Religions Eid halten zu wollen, und ersuchte den Bischof am 25. Februar 1613 den Eid und ihr ganzes Verfahren förmlich zu bestätigen; während die anwesenden katholischen Domherren mit Berufung auf den Religionsfrieden und Heinrich Julius' Versprechen niemand in seinem Gewissen zu beschränken, für sich und die abwesenden Katholiken Protest einlegten.

Sofort wendete sich darauf auch der katholische Theil des Kapitels in einem uns unbekannt gebliebenen Schreiben an Heinrich Julius um die Bestätigung dieses Religions Eides zu hintertreiben. Und diesmal trug die katholische Minorität den Sieg davon. Bis zum 22. März 1613 hatten die Evangelischen nicht nur keine Bestätigung ihres Verfahrens erhalten, sondern der Bischof hatte ganz unerwarteter Weise ihre Beschlüsse für null und nichtig erklärt und diese Nichtigkeitserklärung dem katholischen Theile des Kapitels in aller Form mitgetheilt. Darauf entsenden die lutherischen Domherren eine besondere Deputation, bestehend aus Jdel Johann von Holle, Spiegel von Pückelsheim und Pippold von Rossing in dieser Angelegenheit nach Prag, um Heinrich Julius „wegen der geschwinden und gefährlichen, weit aussehenden Praktiken der Katholischen,“ persönliche Vorstellungen zu machen. In dem Schreiben vom 22. März 1613, welches die Genannten mitnahmen, sprachen sie es ganz offen als den deutlich erkennbaren Plan der katholischen Partei aus, alle Domherrnstellen mit Katholiken zu besetzen, und wagten es der zähen Energie des Bischofs sogar mit persönlichen Vorwürfen gegenüber zu treten. Sie gaben ihrem Landesherren anzuhören, daß er sich durch die List der Katholiken, „welche nur ihre Ehre, vornehmlich aber die Beförderung ihrer Religion und sich dadurch bei männiglich groß zu machen, als wenn sie allein diejenigen, bei welchen die Direktion und autoritas capituli stünde, suchten,“ habe verleiten lassen, das Statut zu kassieren; während sie gehofft hatten, der Bischof werde wenigstens dasjenige, was die Katholischen zu ihrer Verkleinerung an ihn hätten gelangen lassen, ihnen vorher mittheilen und sich mit ihnen über den Sachverhalt verständigen. Auch jetzt bitten sie daher noch um Abschrift jenes Schreibens ihrer Widersacher. Der sonst auch bei den protestantischen Herren nicht unbeliebte Dechant wurde in ihrer Mittheilung heftig angegriffen. Sie warfen ihm vor, daß er sich in einer kurzen Reihe von Jahren viele Pfriinden angeeignet habe, von denen er sogar eine für einen Freund, der in einem Jesuitenkolleg studierte, in An-

spruch nahm. Darauf theilten sie mit, wie bereits die Messen nicht mehr heimlich, sondern schon seit Jahren öffentlich an den oben genannten Orten und anderwärts gefeiert würden, und vergaßen auch nicht besonders hervorzuheben, daß die Katholiken noch vor wenigen Tagen in offener Prozession durch die Burg gezogen seien. Ferner beschwerten sie sich über den beleidigenden Stolz und Hochmuth des Oberamtmanns Heinrich Wernecke und waren endlich unklug genug, auch das leicht zu reizende Hoheitsgefühl ihres fürstlichen Herrn ziemlich unsanft zu berühren, indem sie Heinrich Julius den Vorwurf machten, daß er keinen getreuen Referenten in Stiftssachen um sich habe, und ihn um die Ausnahme eines solchen ersuchten. Die Antwort, welche der Bischof seinen unzufriedenen evangelischen Domherren angedeihen ließ, erfolgte erst am 10. Juli 1613, nachdem der neue Religionseid bereits am 11. April 1613 von ihm abermals förmlich kassiert worden war.

Er erklärte in jenem Schreiben von vornherein ziemlich trocken, daß es bei der Kassierung des Mandats sein Bewenden haben müsse. Als Grund seiner veränderten Anschauung führte er an, daß er vom kaiserlichen Hof benachrichtigt worden sei, wie der apostolische Nuntius auf eine Beschwerde des katholischen Domherrn bereits seine Klage beim kaiserlichen Kammergericht angebracht habe, so daß, wenn es von seiner Seite nicht verhindert worden wäre, unzweifelhaft eine Nichtigkeitserklärung ihres Vorhabens von Seiten des Kaisers erfolgt sein würde. Er gab jetzt den Herren zu bedenken, daß sie durch ein solches Vorgehen den Katholischen selbst Anlaß geben würden, in Zukunft keinen evangelischen Kapitularen zu dulden und keinen evangelischen Bischof zu wählen. Nur in zwei Punkten zeigte er sich den evangelischen Domherren willfährig: er versprach die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu hindern und sogar zu bestrafen, und sagte die Einsetzung einer Untersuchungskommission gegen Heinrich Wernecke zu. Die Vorwürfe aber, welche man ihm in Beziehung auf die Verwaltung des Stifts gemacht hatte, erwiderte er im Vollgefühl seiner politischen Befähigung zu höheren Dingen mit einer wahrhaft ägenden Bosheit. Da dieser Theil des Briefes eine immerhin bemerkenswerthe Seite des im übrigen noch wenig gekannten Charakters des talentvollen Fürsten bloslegt, mag sie hier wörtlich folgen. Nachdem er eine Kopie des Schreibens der katholischen Domherren verweigert hat, fährt er fort: wie wir auch uns zu den evangelischen Kapitularen mehr Bescheidenheit versehen, „als daß sie uns und theils die so unter ihnen wegen ihrer Jugend ganz unerfahren, und daß sie zu des Regiments und Reichs Sachen niemals gezogen, modum procedendi, dessen wir Gott Lob mehr vergessen, als wir von ihnen erlernen werden, vorzuschreiben sich anmaßlich unternommen, auch so unbescheidener Weise

uns gleich zu betrauen und ein Widriges gleich abzuwingen, sich unterfahen sollen.“ Er erinnert sie, daß sie sämtlich durch seine Beförderung zu ihren Stellen erhoben worden seien,\*) und beschwert sich, daß sie ohne alle Noth Veranlassung genommen hätten, ihm in so unverschämter Weise die Kapitulation vorzurücken.

„Dieweil wir aber bei unserer jetzigen Anwesenheit allhier bisher noch nicht befunden, daß solche wichtige Sachen uns aus dem Stift zugeschickt worden, deren wir ohne Zuziehung eines sonderbaren Referenten nicht genugsam sein können, dieweil wir alles dasselbe, was uns dergestalt zugeschickt, selber erbrochen, gelesen und mit eigenen Händen expediert, als lassen wir denselben Punkt auf ihm selber beruhen, erbieten uns aber dahin, da wir in künftig befinden sollten, daß uns Sachen aus dem Stift zugeschickt werden, so unserem Verstand zu hoch und eines besonderen Referenten von Nöthen, daß wir auf solchen Fall uns zu solchem Behuf selber eine taugliche Person dazu elegieren wollen.“ Dem katholischen Theile der Domherren hatte er sein Kassationsmandat deswegen mitgetheilt, damit sie von seiner Anschauung Kenntniß nehmen und ihre Beschwerden bei dem apostfischen Nuntius einstellen sollten.\*\*)

\*) Dergleichen leicht verständliche Anspielungen scheinen die Domherren öfters haben hören müssen. So schrieb die Herzogin Elisabeth, als sich das Domkapitel einst eines ihm bevorstehenden „Ablagers“ ihres Herrn halber entschuldigt hatte, in einem Briefe vom 23. Dezember 1604, den Heinrich Julius selbst concipierte, folgendermaßen: Nun hätte ich gleichwohl gehofft, weil mein Herr den Domherren sämtlich so viel Gutes gethan, daß sie sich auch etwas höflicher und dankbarlicher sollten bezeigt haben, sonderlich weil durch meine sonderbare Beförderung sie noch neuerlicher Tage das Haus Schneidlingen tauschweise in ihre Hand bekommen, wie ich denn weiß, daß viel vom Adel und ander gute Leute außerhalb und innerhalb Landes sein wann ihnen solches widerfahren mochte, daß sie mein Herr besuchen wolte, daß sie ein solches vor eine sonderbare große Gnade würden erkannt haben. Sie erklärt weiter, daß die meisten Domherren ihre Stellen ihrem Gemahl verdankten, und daß einige derselben zuvor „vor Zungen und Hossunker gebient“ und so arm gewesen seien, daß sie kaum Mittel gehabt hätten, sich ein Paar Schuh flicken zu lassen.

\*\*) Diese Mittheilungen über den Religionseid der protestantischen Domherren und das Verfahren des Landesherrn sind einem Aktenstück des königlichen Staatsarchivs zu Magdeburg, Domkapitel zu Halberstadt XIX. 46 entnommen. — Außerdem bot noch Einiges das königliche Haupt- und Staatsarchiv zu Dresden. Geheime Kanzlei A. B. 136. Die Stifte Magdeburg und Halberstadt betreffend 1616—1626. Der Religionseid in lateinischer Sprache, ferner Heinrich Julius Kassation desselben vom 11. April 1613, sowie eublich ein großer Theil des fürstlichen Schreibens an die Domherren vom 10. Juli 1613 ist in einer zu Augsburg im Jahre 1625 veröffentlichten, sehr seltenen Flugschrift gedruckt. Sie führt den Titel: Exemplum epistolae Henrici N. patricii Lubecensis ad Gerhardum N. Senatorem Hamburgensem... Anno M. DC. XXV. Augustae Vindelicorum. Typis Andreae Apergeri. Anno M. DC. XXV. 4. 18. S. I. Bl. S. 13—18. In dem Schreiben vom 10. Juli entschuldigt Heinrich Julius

Die verspätete Antwort auf jenen Brief der evangelischen Domherren vom 22. März mag hauptsächlich darin ihren Grund haben, daß der Herzog durch einen geradeaus abschlägigen Bescheid die Verhandlungen, welche er bereits in dieser Zeit über seinen Nachfolger im Stift begonnen hatte, nicht selbst im Voraus vereiteln oder wenigstens stören wollte.

Schon am 1. November 1612 hatte er nämlich seiner Gemahlin von Prag aus gemeldet, daß er durch seine Räte bei dem letzten Generalkapitel wegen der künftigen Nachfolge im Stift habe anfragen lassen, und die Hoffnung geäußert habe, daß die Stimmen der Kapitularen auf seinen Sohn Christian fallen möchten. Allein ein uns unbekanntes Schreiben der sonst auch in politischen Geschäften so taktvollen Fürstin an den Dechanten hatte diese Bestrebungen des Gemahls zunächst vereitelt, weshalb Heinrich Julius der Gemahlin auch seinen Unmuth nicht verhelte. Als Bevollmächtigten des Fürsten in dieser Angelegenheit finden wir nicht nur den Kanzler Foppius v. Alzema, sondern auch den damaligen Hauptmann zu Blankenburg, Siegfried von Hoymb und Lippold von Steindorf. Selbstverständlich ging Heinrich Julius dabei von dem Gedanken aus, das Stift für immer seinem Hause zu erhalten, und gerade für diese Bestrebungen war ihm sein neuer jugendlicher Kanzler eine passende Persönlichkeit. Eine briefliche Äußerung an Elisabeth vom 28. Februar 1613 macht beides unzweifelhaft. Er schreibt an die Gemahlin: „Anlangend, daß das Stift bei unserm Hause und Linien verbleiben mochte, weiß ich nicht anders, denn solches in ihre Verschreibung also gesetzt, da aber hierbei sollte einiger Zweifel sein, kriegt wohl der Kanzler Rath, wie solches hiernächst, wann die Postulation erstlich richtig, gebühlich gebucht und verwahrt werden möge.“ Dem jungen Kanzler scheint darauf vom Herzoge die ganze Angelegenheit ausschließlich übergeben worden zu sein, wie Heinrich Julius selbst am 23. Februar 1613 dem Kapitel mit der Bitte um günstige Entscheidung mittheilt. Das Kapitel hielt in der That auch durch seine früheren Versprechungen an das Haus Braunschweig = Wolfenbüttel gebunden, und schritt am 15. März

seine frühere Zustimmung zum Religionseid mit folgenden, eigenthümlichen Worten: Und soviel anfangs das angezogene Schreiben sub dato Prag den 16. Februarii, welches den darauf folgenden 20. ejusdem, wie Wir solches aus ihrem vorigen Schreiben sub dato den 25. ejusdem verstanden, eingeliefert sein soll, dieserwegen Wir Uns dann der geschwinden Insinuation halber nicht wenig verwundern, anlangen thüend, mag wohl sein, daß dergleichen Schreiben, so aber in Unser Kanzlei allhie nicht concipieret, davon auch keine einzige Kopie zu finden dergestalt, wie es von dem damaligen Sollicitanten selber aufgesetzt worden, abgangen sein mag, und daß Wir Uns damals, dieweil wir nicht vermuthen können, daß solche weitläufige hochschädliche Trennungen hierunter gesucht werden sollen, solches zu vollziehen bewegen lassen. a. a. D. S. 15.

1613 wirklich zur Nomination des jüngsten Sohnes seines noch lebenden Landesherrn, Heinrich Karl. Daß es den zweitältesten braunschweigischen Fürstensohn Christian zurückwies, dafür lag der Grund natürlich keineswegs in dem Charakter des dreizehnjährigen Knaben, sondern in der vorsichtigen Berechnung, daß es durch seine Wahl voraussichtlich der Vakanzjahre verlustig gehen werde.

Nur wenige Monate später wurde die Festigkeit der protestantischen Domherren den Altgläubigen gegenüber auf die Probe gestellt. Man mochte die Zeit der Sedisvakanz — Heinrich Julius war am 20. Juli 1613 zu Prag verstorben, — für besonders geeignet hierzu halten.

Im Jahre 1606 hatte ein Katholik Namens Raban Westphal, der wahrscheinlich vom Eichsfelde gebürtig war, durch päpstliche Provision eine durch den Tod Friedrichs von Briegke erledigte Pfründe am Hochstift erhalten, und sich auch darauf durch Ueberreichung des erforderlichen Adelsbriefes so wie der festgesetzten Statutengelder bei dem Domkapitel anmelden lassen. Dieses wies seinem Bevollmächtigten dem Herrn gemäß in den vollständigen Besitz der Pfründe ein, und installierte ihn sogar im hohen Chor; zum äußern Zeichen, daß ihn die Domherren vollständig als ihres Gleichen ansahen, ließen sie auch sein Wappen auf den stiftischen Kalender setzen. Als Westphal aber den Nachweis des erforderlichen Alters, ferner dreijähriger Universitätsstudien und der erhaltenen Subdiaconatsweißen führen konnte, meldete er sich am 21. November 1613 persönlich bei dem Kapitel an, um sein Klosterjahr zu beginnen und nach Ablauf desselben Sitz und Stimme im Chor und im Kapitel zu erhalten. Allein die Domherren wiesen ihn als Katholiken zurück und verhelten auch den Grund der Abweisung keineswegs.

Darauf erschien denn am 24. November 1613 derselbe Raban Westphal, Domherr zu Hildesheim, vor dem Notar Petrus Aufgang auf der Kommissie zu Halberstadt und übergab demselben eine förmliche Protestation. Er faßte schon jetzt die ihm widerfahrene Unbill nicht allein als eine gewöhnliche Kränkung, sondern als einen der ganzen katholischen Welt zugesügten Schimpf auf, drohte denselben zu jeder Zeit zu ahnden und zu eifern und stellte eine Appellation an den Kurfürsten von Mainz, die kaiserliche Kammer oder den Kaiser selbst in Aussicht. Am 3. Januar 1614 erließ er von Hildesheim aus ein neues Bittgesuch an das Kapitel, in welchem er sich darauf berief, daß ein Recht, welches ebenfalls zur Zeit der katholischen Konfession für ihn gewesen, ihm auch jetzt nicht entgegen sein könne. Die Aenderung solle wenigstens bei seiner Person nicht beginnen. Als dies wirkungslos war, richtete er am 24. Januar 1614 auch an den verordneten Ausschuß der Stiftsstände ein drohendes Schreiben, in welchem er mittheilte, daß er sich genöthigt sehe, beim Kaiser klagbar zu werden.

Zu gleicher Zeit bittet er aber auch bei dem Kapitel darauf hinzuwirken, daß diese glimmende Kohle, welche vor Jahren viel höhere und ansehnlichere Stifter, ja ganze Nationen und Königreiche angezündet und unter dem Religionseifer verheert und verzehrt habe, zeitig gedämpft werde. Falls in Güte nichts zu erhalten sein würde, und falls sich die Stiftsstände nun nach erhaltener Kunde dieses Handels theilhaftig machen würden, wollte er vor Gott und Jedermann unschuldig an dem Unheil sein, welches Stift und Ständen auf Anordnung der höchsten Obrigkeit hieraus erwachsen könnte.

Ausführliche Beratungen wurden über diese Angelegenheit am 22. und 23. November 1614 im Kapitel gehalten. Die katholische Partei — sie zählte außer dem Dechanten selbst nur vier anwesende Herren: von Bieren, Brampe, Joachim von Hünecke und Ludwig von Lochow, unterlag allerdings, ließ aber die Gegner schon jetzt merken, wie weit sie die Sache zu verfolgen gesonnen war. Der Dechant Matthias von Oppen ermahnte die Protestanten geradezu keine Veranlassung zu geben, an den Metropolitan zu appellieren und Exekutionsmandate anzuregen. Er drang mit Entschiedenheit auf Westphals Zulassung. Hiergegen betonte der protestantische Senior Johann Georg von der Schulenburg und Ernst von Arnstedt die Rechtsverbindlichkeit des Eides. Der letztere brachte auch die Antwort in Erinnerung, welche das Domkapitel von Magdeburg nach Köln und Mainz auf die Bitte einen katholischen Bisar anzunehmen hatte gelangen lassen. Sie lautete, das Domkapitel würde nachgeben, wenn auch in jenen Stiftern ein Lutheraner angenommen würde. Außerdem aber wies Arnstedt noch darauf hin, daß in Paderborn neulich der Ausschluß der Lutheraner ebenfalls verfügt sei. Dem stimmte auch der Domherr von Spiegel bei und fügte neben Paderborn noch Osnabrück hinzu, wo sein Bruder hatte resignieren müssen. Und so ging trotz der Proteste und Drohungen Oppens der Beschluß durch Raban Westphal persönlich zu eröffnen, daß er vor der förmlichen Zulassung zu seiner Pfründe sich den gemachten Statuten gemäß bezeigen, d. h. den Religionseid leisten solle.

Bald gesellte sich jedoch zu Raban Westphal ein neuer katholischer Bewerber. Durch kaiserliche Gnadenverleihung hatte der mainzer Domherr Anselm Casimir von Umstadt, der spätere Kurfürst von Mainz, nach dem Tode Ernst's von Hoppenkorff, der die Pfründe eines Thesaurarius am Hochstift besaß, diese erledigte Stelle erhalten. Er war dem Domkapitel zu Halberstadt keineswegs unbekannt. Man wußte von ihm, daß er 6 Jahre im Collegium germanicum zu Rom Rhetorik, Philosophie und Theologie studiert hatte, und setzte sich sogar in den Besitz des Zeugnisses, welches ihm der Rektor der berühmten Pflanzschule des Jesuitismus, Bernardus Castorius, erteilt hatte. Im Jahre 1601 bekleidete er

die Würde eines Subdiaconus in der Diöces Speier. Er war bereits Domherr zu Mainz und als solcher vornehmlich beauftragt, das Eichsfeld in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen. Seine hierauf gerichteten Bemühungen waren von den besten Erfolgen gekrönt. — Grund genug für die protestantischen Domherren, den gefährlichen Mann mit allen Mitteln von ihrem Capitel fern zu halten. Schien er doch vom Erzbischof von Mainz geradezu ausersehen zu sein, auch das Stift Halberstadt wider zu reformieren. Er schrieb wenigstens in diesem Sinne bereits am 2./12. Juni 1614 an den halberstädtischen Dechanten, daß der Kurfürst von Mainz den Stiftern selbst mit wohl affektionierten katholischen Personen aufzuhelfen ganz aufrichtig gemeint sei. Zu diesem Zweck hatte Schweikard schon damals für drei vorgeschlagene Cononiker, Knoblauch, Soethoff und Bull die erforderlichen Erlasse für drei Pfründen in den Kollegiatstiftern U. L. Frauen, St. Bonifacii und St. Pauli ausfertigen lassen. Wir werden annehmen dürfen, daß alle diese Bestrebungen den protestantischen Domherren vollständig bekannt waren, und daß sie durch dieselben nur zu um so größerer Behutsamkeit in der Verleihung von Pfründen veranlaßt wurden.

Da wurde das Stift durch den Tod des jungen braunschweigischen Herzogs, Heinrich Karl (11. Juli 1615), abermals seines Hauptes beraubt, und auch diese Gelegenheit ließen die Gegner des Protestantismus nicht unbenutzt.

Nachdem der Kaiser Matthias den Dechanten von Oppen bereits am 9. Juli 1615 ersucht hatte, den vor zwei Jahren gescheiterten Versuch, dem Stifte wider einen katholischen Bischof zu geben, zu erneuern, wurde am 21. Juli ein gleiches kaiserliches Schreiben erlassen, in welchem der Dechant geradezu ermahnt wurde, die Wahl auf den Erzbischof von Mainz, der im Eichsfeld und in Erfurt die Reformation mit so glücklichen Erfolgen bekämpft hatte, zu lenken.\*) Die Antwort, welche Oppen dem Kaiser ertheilte, war freilich wenig geeignet, vor der Hand Hoffnung auf große Erfolge von diesen und ähnlichen Bestrebungen zu erwecken. Er erklärte gerade heraus, daß, wie gern er auch mit der geringen Anzahl der katholischen Domherren das Seinige bei der Sache thun wolle, er für den Augenblick kein Mittel wisse, dem Begehren des Kaisers nachzukommen. Er stellte Matthias anheim, über die Angelegenheit noch an jeden Capitularen besonders schreiben zu lassen. Trotz dieser wenig ermutigenden Antwort, sendete der Kaiser doch noch in demselben Jahre

\*) Königliches Staatsarchiv zu Magdeburg. Stift und Fürstenthum Halberstadt II, 353.

den hildesheimischen Dompropst Arnuld von Buchholz in dieser Angelegenheit nach Halberstadt.\*)

Am 11. September trat der kaiserliche Gesandte vor das Kapitel, um sich seines Auftrags, der vor allem die bevorstehende Neuwahl eines Bischofs, ferner die Aenderung der Statuten und die Annahme katholischer Domherren betraf, zu entledigen. Was den ersten Punkt anlangt, so scheint man Buchholz um so eher beruhigt zu haben, je weniger er bei der protestantischen Majorität des Kapitels daran denken konnte, ihn wirklich zum Vortheil der eignen Konfession zu erledigen. Im Betreff der Kassation des Religionseides wies man den kaiserlichen Abgesandten bald an das Generalkapitel, bald an den postulierten Bischof und sein Haus, sowie endlich an die niedersächsischen Kreisstände und die eigne Landschaft. Auch hielt man es für wichtig, die Sache nicht ohne Berathung mit den benachbarten reformierten Stiftern zum Abschluß zu bringen. Es wurde weiter geltend gemacht, daß die vorgegangenen Veränderungen dem Kaiser bereits vor 24 Jahren berichtet seien, daß er sich bis auf die neueste Zeit in dieselben gefügt habe. Kurz, trotz des längern Aufenthalts, welchen Arnold von Buchholz in Halberstadt nahm, mußte er sich doch am 6. Oktober 1615 mit einem abschlägigen Bescheide begnügen. Ja die Domherren stellten sogar noch das Ansinnen an ihn, dem Kaiser das Stift auf das Beste zu empfehlen. Mit der Verwahrung, man möchte ihm nicht die Schuld beimessen, wenn ein Unglück in diesen Landen entstehe, trennte sich Buchholz vom Kapitel, welches sich mit dem Bewußtsein beruhigte, nichts unternommen zu haben, was dem Stift, der Ritter — und Landschaft nachtheilig sein könne.\*\*)

Mit diesem Bescheide scheint man sich vorläufig in Wien und Mainz beruhigt zu haben. Da starb am 13. Juni 1616 auch der erst im vorigen Jahre zum Bischof erwählte Herzog Rudolf, und sofort benutzten auch die Gegner die Gelegenheit, einen neuen Angriff während der Sedisvakanz auf das Bisthum zu machen. Am 6./16. August wurde in Prag ein kaiserliches Mandat ausgefertigt, welches am 24. August im Kapitel mitgetheilt wurde. Bei einer Strafe von 50 Mark löthiges Goldes sollten Raban Westphal und Anselm Casimir von Amstadt ohne Rücksicht auf das hiermit kassirte Jurament und Statut zu ihren Pfründen gelassen werden. Allein es war bereits zu spät; schon am 6. August war Herzog Christian, der ältere Bruder Rudolfs und zwar von beiden Parteien einstimmig erwählt worden. Doch brach über die Wahl eines Koadjutors in der Per-

\*) Königlichcs Staatsarchiv zu Magdeburg, Domkapitel zu Halberstadt II. 353 und Domkapitel zu Halberstadt 66.

\*\*\*) Vergl. auch Abel: Sammlung rarer Chroniken S. 518.



son des Herzogs Philipp Sigismund v. Braunschweig, der bereits Bischof von Osnabrück und Verden war, der Zwist von neuem aus. Als man am 10. August 1616 die Verhandlungen in der Kapitelsitzung zum Abschluß brachte, protestierten die Katholiken mit dem Dechanten an der Spitze und verließen die Sitzung vor Unterzeichnung der Postulationsurkunde, die daher auch nur die Unterschriften des Seniors und der Domherren von Dresow, von Holle, Spiegel, von Steinberg, von Lochow und von Rössing trug.

Von weiteren Anläufen das Stift geradezu von oben herab zu reformieren, bemerken wir nichts. Wohl aber hatte das Domkapitel schon seit einiger Zeit Veranlassung sich die Frage zu beantworten, ob es einem bisher geduldeten Versuche, den Katholicismus auf anderem Wege geradezu neu zu verbreiten, wenigstens seine stillschweigende Genehmigung ertheilen wolle.

Unter den Klöstern innerhalb der Stadt, die im Laufe der Zeit fast durchaus reformiert worden waren, befand sich auch das Barfüßerkloster. Es wurde eine Zeit lang nur noch von einem katholischen Guardian behauptet. Plötzlich bemerkte man aber im Anfang des Jahres 1616 eine größere Anzahl Ordensbrüder in der Stadt, die sogar anfangen kirchliche Handlungen öffentlich und wie es schien mit einer gewissen Absichtlichkeit zu begehen. Der Senior Johann Georg von der Schulenburg und Georg Bisthum von Eckstädt forderten darauf vom Dechanten vergebens die Vertreibung der Brüder. Matthias von Oppen entschuldigte sich damit, von der ganzen Sache keine Kenntniß zu haben. Nachdem man ihn auch ein zweites Mal vergeblich zur Abstellung der Sache aufgefordert hatte, kam es am 8. April 1616 zu einer Verhandlung im Kapitel. Der Senior beschwerte sich vornehmlich auch darüber, daß die Brüder recht geflissentlich Aufsehn zu erregen suchten. Sie erschienen auf öffentlichen Straßen in ihrem geistlichen Gewande und celebrierten in und außerhalb der Stadt vor jedermann. Erwähnt muß dabei freilich noch werden, daß der Guardian vom Kapitel Erlaubniß erhalten hatte, noch einen oder höchstens zwei Brüder zu sich zu nehmen. Die protestantischen Domherren forderten natürlich die Entlassung der Mönche rund weg. Der eine machte geltend, man habe ein reformiertes Stift und dürfe sich daher weder um Gunst noch um Ungunst kümmern; überdies rede man von seltsamen jesuitischen Praktiken. Arnd von Spiegel, der spätere Domdechant, war nicht weniger entschieden. Er erklärte an die Vertreibung der Mönche setzen zu wollen, was er vermöge; ebensowenig wie die Evangelischen an katholischen Orten geduldet wurden, dürfe man hier jetzt den Katholiken Nachsicht beweisen. Er fürchtete im entgegengesetzten Falle einen Aufstand der Bürgerschaft, die auch von dem Senior als schwierig bezeichnet wurde. So blieb denn dem katholischen Theile der Domherren

nichts weiter übrig, als wenigstens Verwahrung gegen die angedrohte Maßregel einzulegen. Daher erklärte der Dechant unter Protest, sein Gewissen ebenso gut in Acht nehmen zu müssen, als seine evangelischen Gegner, und die Domherren von Biern, L. von Lochow, H. Joachim von Hünecke folgten ihm. Trotzdem erhielten die Brüder jedoch schon am folgenden Tage (19./9. April) von dem Stadtrichter, einem Schöppen und einem Gerichtsnotar den Befehl, als Glieder eines fremden, unerkannten Ordens Stadt und Stift bei Leib- und Lebensstrafe unverzüglich zu räumen. Da sie ihm nicht sofort Folge leisteten, kam die Angelegenheit in einer neuen Kapitelsitzung am 11. April abermals zur Verhandlung, zu welcher auch der Guardian vorgeladen wurde. Aus seiner Verteidigung gegen die Beschuldigung, die Brüder ins Stift und in die Stadt gezogen zu haben, ersehen wir, daß wenigstens ein Theil derselben ins Erzbisthum Köln gehörte. Vergeblich bat er um Duldung seiner Glaubensgenossen, in denen man aus verschiedenen Gründen nur verkappte Jesuiten sehen wollte. Der Senior untersagte ihm ausdrücklich in Zukunft Brüder ohne Erlaubniß des Kapitels aufzunehmen, und nur in Rücksicht auf sein Alter verfuhr man noch glimpflich gegen ihn und ließ ihm sogar den ihm schon früher verwilligten Bruder. Er selbst schob übrigens die Gesetze seines Ordens vor, denen er habe Folge leisten müssen, und betheuerte schließlich mit feierlichem Schwure, daß in den Franziskanerkutten keine Jesuiten verborgen seien. Er erklärte endlich auch den festen Vorsatz, seine Stelle im Kloster auf jeden Fall behaupten zu wollen, deutlich genug. Dies alles hinderte jedoch die protestantischen Domherren nicht, ganz energische Beschlüsse gegen die Franziskaner durchzusetzen, namentlich da der katholische Theil des Kapitels, die Herren von Oppen, von Bieren, L. von Lochow, Joachim von Hünecke und Albert von Hünecke, von vornherein das Feld geräumt und während der ganzen Verhandlung abgetreten waren. So beschloß man denn die Franziskaner nur überhaupt noch den folgenden Tag zu dulden; würden sie am nächsten Tage sich noch in der Stadt betreffen lassen, so sollte der Richter beauftragt werden, sie zum harslebener Thore hinauszuführen. Diese Ausweisung hat denn auch in der That, wenn auch erst einige Tage später, am 13. oder 14. April stattgefunden.\*)

Noch genauere Nachrichten über die Pläne der Katholischen in Bezug auf das Stift Halberstadt hatte man in Dresden. Der kursächsische

\*) Das letzte nach den Protokollen über die Kapitelsitzungen. Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Domkapitel zu Halberstadt 540. Vergl. außerdem Abel: Stifts-, Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt. Bernburg 1754, S. 515 und Abel: Sammlung rarer Chroniken, S. 434.

Agent am kaiserlichen Hofe zu Prag, Hofmann, meldete am 5. August 1616, daß in der Woche vorher im Reichshofrath Berathschlagungen darüber geflogen worden seien, wie man das zur Unzeit reformierte Stift wider in seine frühere Verfassung bringen könne. Wie leicht die Sache aber auch schien, bei näherer Betrachtung zeigte sich die Ausführung doch sehr schwierig. Hatte doch auch der Herzog von Lüneburg widerrathen, durch Einsetzung eines katholischen Bischofs eine Neuerung zu versuchen. Da Stadt und Landschaft vollständig evangelisch seien, werde derselbe seines Lebens nicht sicher sein. Trotzdem setzte man jedoch nach Hofmanns Bericht zur Betreibung der Sache eine Kommission ein, der auch der Bischof von Bamberg beigegeben werden sollte. Allein große Erwartungen hegten selbst die Katholischen von der Thätigkeit derselben nicht; man war der Meinung, daß sie höchstens die Kassation des Religionsedicts, den schon Heinrich Julius kassirt hatte, durchsetzen werde.

Nach diesem Siege des Protestantismus blieb der Gegenpartei vorläufig nichts übrig, als ihren Ansprüchen auf die Zukunft eine möglichst sichere Unterlage zu geben.\*) Einer der ausgetriebenen Franziskaner, der Bruder Heinrich Bozig bei St. Andrea zum heiligen Kreuz in Hildesheim, wurde daher gegen den Stadtrichter Simon Gleißenberg, den Schöppen Arnd Keidel und den Gerichtsnotar Lucas Köppe, welche die Brüder durch einen Gerichtsdiener aus dem Kloster ausgewiesen hatten, beim Kaiser selbst klagbar. Matthias verfügte darauf bei einer Strafe von 30 Mark löthigen Goldes nicht nur die Wiederaufnahme der Brüder, sondern auch die Wiedereinsetzung des Ordens in alle seine alten Rechte sogar an dem Besitze der Kirche.\*\*\*) Trozdem zeigte sich natürlich weder die bischöfliche Regierung noch das Kapitel geneigt, diesem Ansinnen zu entsprechen. Vielmehr brachten die Vertreter des Bisthums — es waren Heinrich Julius von Wietersheim, Anton von Wietersheim und Johann Georg von der Schulenburg — bei dem im Herbst des Jahres 1617 in Braunschweig abgehaltenen niedersächsischen Kreistage die ganze Angelegenheit in einer besonderen Denkschrift vor die Stände. Auch hier wurde erklärt, daß der letzte Guardian mit zwei Brüdern nur auf seine besondere Bitte geduldet worden sei, und daß man keine Verpflichtung habe, die zum allgemeinen Aergerniß in so großer Anzahl eingeschlichenen Mönche von den geringen Einkünften des Klosters zu unterhalten. Machte doch die ganze Angelegenheit bei der halberstädtischen Bürgerschaft um so größeres Aufsehen,

\*) Der Darstellung liegen hier Akten des königlichen sächsischen Haupt- und Staatsarchivs zu Dresden zu Grunde. Die Stifte Magdeburg und Halberstadt betreffend. Geheime Kanzlei A. n. 136.

\*\*) Matthias Schreiben an das Domkapitel, Prag, 19./29. Oktober 1616.

als der Orden sogar die Kirche, welche auf Kosten der Bürger restauriert und seit langen Jahren zum lutherischen Gottesdienst benützt worden war, zurückforderte. In kluger Berechnung hatten sich die Brüder gerade während der Sedisvakanz wieder eingenistet. Und so ersuchten die halberstädtischen Räte die niedersächsischen Kreisstände Matthias zu bitten, nichts wider die seit so langer Zeit im Stift eingeführte Reformation zu verhängen, am allerwenigsten aber sich zu Exekutionsprozessen bewegen zu lassen. In der That erließ auch der Kreis am 1. Oktober 1617, dem am 28. Oktober ein gleiches von dem Kurfürsten Johann Georg, der von Elisabeth und ihrem Sohne dem Bischof Christian um seine Vermittelung angegangen worden war, folgte. Selbst vor das Kurfürsten-Kollegium brachte der neu erwählte Bischof die Angelegenheit in einem Schreiben vom 20. November 1617.

Die halberstädtische Regierung hatte aber auch hinreichende Veranlassung für die Sache des Protestantismus im Stift möglichst sichere und zuverlässige Stützen zu suchen. Selbst aus den fragmentarischen Nachrichten, welche wir über die Restaurationsversuche des Katholicismus beibringen können, scheint hervorzugehen, daß lange bevor der unruhige Bischof Christian v. Braunschweig daran dachte, sein Schwert für die Sache des Protestantismus in die Wagschale zu legen, in Mainz und Wien die Zurückführung des Stifts zum alten Glauben eine beschlossene Sache war.

Den höchsten Verdacht wenigstens mußte nach dieser Richtung hin die Botschaft erregen, welcher sich ein mainzischer Gesandter am 10. März 1617 im Generalkapitel zu entledigen hatte.<sup>\*)</sup> Im feierlichen Geleit zweier Zeugen machte er dem Kapitel die Anzeige, daß Matthias dem Kurfürsten von Mainz mitgeteilt habe, er habe „sich aller Klöster und katholischer Stände im Stift Halberstadt“ bei dem jetzigen gefährlichen Zustande angenommen und ihnen Schutzbriefe erteilt. Die letzteren ließ nun der Kurfürst auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers zur Erhaltung der katholischen Religion und ihrer Stiftungen verkündigen und insinuieren. Die Schutzbriefe betrafen nicht weniger als sieben im Stift gelegene Stiftungen: es waren die Klöster zu Hamersleben, Hadmersleben, Hedersleben, Heuseburg, Aderleben, das Johanniskloster in Halberstadt und das vor der Stadt gelegene Burchardikloster. Außerdem brachte er die Angelegenheit der Franziskaner und die längst anhängige Sache der katholischen Domherren zur Sprache und verlangte eine kategorische Antwort auf die Frage, ob man die Klöster bei ihrer Religion lassen wollte. Die Erwiderung des Domkapitels betonte, daß den Klöstern neuerdings keine Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben sei, und wies darauf hin,

<sup>\*)</sup> Königlich-sächsisches Staatsarchiv zu Magdeburg. Domkapitel zu Halberstadt 540.

daß die übrigen streitigen Punkte bereits dem kaiserlichen Kammergericht zur Entscheidung vorlagen. Allein man ließ sich nicht so leicht abweisen.

Am 5. Mai 1617 stellte Matthias ein neues Beglaubigungsschreiben für den Domprobst Arnold Buchholz von Hildesheim aus, welches derselbe auch am 25. Juli in Halberstadt überreichte. Von den bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen haben wir zwar keine Kenntniß erhalten, allein sie waren, wie sich aus dem Folgenden ergibt, gleichfalls resultatlos. Am 9. September 1617 wurde nämlich ein sogenanntes „Partitionsurtheil“ ausgefertigt, durch welches das Kapitel vom Kaiser angewiesen wurde, innerhalb 4 Wochen die Forderungen im Betreff der beiden katholischen Domherren zu erfüllen. Auch der Kurfürst von Mainz unterstützte das kaiserliche Dekret noch durch ein besonderes Schreiben vom 5. Oktober.\*) Er ermahnte das Kapitel im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse und das zwischen den Ständen herrschende Mißtrauen dem kaiserlichen Edikt Folge zu leisten und nicht durch fortgesetzte Weigerung die allgemeine Lage der Dinge noch zu verschlimmern. Darauf beistimmte sich jedoch das Kapitel am 21. Oktober eine feierliche Appellation an Matthias und die sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände einzulegen.

Es waren nicht gerade neue Gründe, welche von den Domherren gegen die Zulassung der katholischen Kapitularen in's Feld geführt wurden. Die Kaiser hatten — so deduzierte man — die Reformation so lange Zeit im Stift Halberstadt und zwar auch am Hochstift selbst gewähren lassen. Der Religionseid schien nur eine Sache der Billigkeit zu sein. Nehmen die Stifter Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und andere keine evangelischen Kanoniker an, sondern schließen sie vielmehr durch neu errichtete Statuten so lange aus, als sie sich nicht auf die katholische Konfession und das Tridentinum verpflichtet haben, so sollten jene unruhigen Bittsteller „billig in sich schlagen und schamroth werden“, daß sie an ein evangelisches Kapitel Anforderungen stellen, die einem Bittsteller augsbürgerischer Konfession von einem katholischen Kapitel rundweg abgeschlagen werden würden. Dann brachte man noch allerhand unbedeutende Einwendungen vor. Mandat und Urtheil entbehrten der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers; das Urtheil wurde für nicht hinreichend begründet erachtet, weil es nicht auf einer vorausgegangenen gerichtlichen Verhandlung, sondern nur auf der einseitigen Darstellung des Referenten Arnold von Buchholz beruhe. Endlich machte man geltend, daß nach der erfolgten Wahl eines Bischofs dieser die ganze Sache zu vertreten habe.

\*) Zusinniert wurde es am 13. Oktober.

Die fürstliche Regierung säumte auch nicht die Vermittelung des Kurfürstenkollegii anzurufen. Sie insinuierte ihm die Appellation der Domherren, welche sie auch dem Kaiser mittheilte, und bat die Sache bei diesem dahin zu vermitteln, „daß das Stift in dergleichen Religionsfachen mit geschwinden Hofprozessen unbehelligt bleibe“ und Mandat und Urtheil kassiert würden. Der neue Bischof stellte die Angelegenheit als eine Religionsfache hin, in welcher am kaiserlichen Hofe nicht so eifertig verfahren werden dürfe. Er hob den gehässigen und bedrohlichen Charakter, welcher in dem Verfahren für das Bestehen des Protestantismus im Stift überhaupt gefunden werden mußte, scharf hervor. Es war doch nicht zu erwarten, daß die Herren, welche bereits Pfründen in Mainz und Hildesheim besaßen, ihre Stellen verlassen und in ein protestantisches Stift übersiedeln würden. Ihre Absicht konnte doch nur sein, einigen „friedhässigen Leuten zu willfahren“ und dem Stift selbst eine Ungelegenheit zuzuziehen. Endlich aber ersuchte Christian das Kurfürstenkollegium auch die Herren an ihn als „Ordinarius“ und an das Kammergericht, wohin ihre Sache eigentlich gehöre, zu weisen. Dabei machte sich freilich die fürstliche Regierung auch einer Unredlichkeit schuldig, indem sie beiläufig einfließen ließ, daß schon Heinrich Julius den Religionseid gebilligt habe, während unserer obigen Darstellung zu Folge die schließliche Entscheidung des Fürsten gerade gegen den protestantischen Theil des Kapitels ausgefallen war.

Die protestantischen Kurfürsten sagtem dem Stift und seinem Bischof ihre Unterstützung, die freilich durch den Ausbruch der böhmischen Unruhen verhindert wurde, zu. Eine ganz besondere Stellung zu der Angelegenheit nahm jedoch Kurmainz. Der Kurfürst, der sich im Uebrigen so viel auf seine Friedensliebe zu gut that, nahm weder Christians Schreiben, noch die Appellationschrift des Kapitels entgegen, sondern sendete beide am 24. Januar 1618 zurück. Er wollte sich mit Appellationen, welche von den Erkenntnissen des Reichsoberhauptes vorgenommen wurden, nicht beladen; mehr als ihm seines Erzkanzleramts halber zukam, dachte er in keinem Falle auf sich zu nehmen. War doch für ihn Herzog Christian von Braunschweig — nicht einmal Bischof von Halberstadt; die Adresse des bezeichneten Schreibens lautete nur: An den Hochgeborenen Fürsten, Herrn Christian, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unsern besonders lieben Freund.

In den Jahren 1618 und 1619 wurde an dieser Sachlage nichts geändert. Die evangelischen Domherren versuchten zwar eine gesichrtere Rechtsbasis für den protestantischen Charakter des Hochstifts zu erlangen; allein es war vergeblich. Auf ihr Ansuchen wendete sich nämlich in Abwesenheit des Bischofs der Domprobst Philipp Sigismund, Herzog von

Braunschweig, an den Kurfürsten von Sachsen und ersuchte ihn den Religionseid als Reichsvikar zu bestätigen. Darauf erfolgte jedoch unter dem 23. Juni 1619 ein abschlägiger Bescheid. Es kam Johann Georg gewiß sehr gelegen, daß er die bereits vom Bischof an den Kurfürsten eingelegte Appellation vorschützen und sich daher weigern konnte „pendente appellatione etwas neues zu unterfangen“ und die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen. Für ihn selbst war der Entschluß, die Sache in der Lage, in welcher er sie vorfand, zu lassen, der bequemste und gefahrloseste.

Aus dem Jahre 1620 liegt uns gar keine, die Reformation des Stifts Halberstadt betreffende Notiz vor. Und es ist auch leicht erklärlich, warum man sowohl in Wien als in Mainz in der Zeit vom Beginn der böhmischen Unruhen bis zur Schlacht von Prag sich hütete, den Verdacht der norddeutschen Protestanten, daß der Katholicismus nur die günstige Gelegenheit abwarte, um sich wieder in den Besitz der geistlichen Fürstenthümer zu setzen, noch mehr zu erregen. Schon die Rücksicht auf Kursachsen gebot jetzt die Frage der Konfession, auf der ja im ober- und niedersächsischen Kreise ein großer Theil der Territorialverhältnisse beruhte, in den Hintergrund treten zu lassen.

### Beilagen.

1. Acta. Domcapitel zu Halberstadt 66. Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. \*)

WZK Matthias von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. empieten und füegen den ersamen unsern lieben . . . gen . . . N. Dechant, Senior und Capitul des Stifts Halberstatt hiemit zu wissen, daß wir glaubwürdigen Bericht empfangen, uns auch von den ersamen unsern lieben andächtigen Anshelm Casimiren Wamboldt von Umstatt und Rabano von Westphalen, baiden halberstatischen Canonicis, unterthenigst klagendt zu verstehen gegeben worden, obwol vorgemelter von unsern löblich höchstgeehrten Vorfahren römischen Kaisern fundierte Stiffst Halberstatt in con-

\*) Das Dekret ist auseinandergeschnitten und geheftet, daher auch theilweise verstümmelt.

tinua et quieta possessione gewesen, der alten Religion Verwandte in  
 den Stift und Clerisei aufzunehmen, allermassen vor fünfzehen, zwanzig,  
 dreißig, vierzig, funffzig, sechzig und weitem Jahren die Catholici bei  
 päpstlicher Heyligkeit, den jederzeit regierenden römischen Kaisern, Churfür-  
 sten zu Mainz als Metropolitano und den pro tempore regierenden  
 Bischöfen zu Halberstatt nach Gelegenheit der Zeit canonicatus et prae-  
 bendas erlangt, die darüber erhaltne jura und provisiones capitulo in-  
 timiret, ihr Person und adeliches Herkommen nach Erforderung der Sta-  
 tuten und Geprauche legitimirt, die Statutengelder erlegt und praestito  
 per se vel procuratorem suum in absentia de servandis statutis  
 et consuetudinibus iuramento minorum possessionem erhalten und  
 stallum in choro empfangen, auch wann und zu welcher Zeit sie ge-  
 wollt productis requisitis et praestito juramento maiorum, ultra quod  
 nullum amplius praestitum hactenus est, ihre Clösterjahr angefangen,  
 gehalten und absolviert und entlich in vigilia St. Thomae Apostoli die  
 Residenz ebenfals int. . . und continuiert, solches auch bishero thainen  
 ainigen, so der alten Religion zugethan gewesen, denegieret und verwai-  
 gert worden. Wie wol auch ferner nicht ohne, daß zwar im Jahr 1591  
 weilandt Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig bei angeudeitem nhr-  
 alten kaiserlichen Stift Halberstatt ain Religionsveränderung und ange-  
 gebne Reformation fürzunehmen und zu introduciren sich unterstanden,  
 welches doch weilandt unser geliebter Herr und Bruder, Kaiser Rudolff 2c.  
 hochlöblichsten Angedenkens durch unterschidlich ernstliche rescripta und  
 Befehl vom Dato den achtzehenden Julii und 23. Novembris angeregt  
 fünfzehen hundert ainundneunzigsten Jahrs nicht allain widersprochen,  
 sondern auch S. R. mit angetrohetem anderm scherfferen Einsehen . . .  
 . . .cklich unfähbarlicher Abstellung aller Attentaten mit Einfürung augspurgischer  
 Confession und Wendung dessen, so bereit fürgegangen und  
 geschehen sein möcht, beweg- und umbständlich vermahnet, wie nicht weni-  
 ger darneben auch dem Thumcapitul unter gleichem dato Cure . . . ahl  
 erwiesne Angebür, Connivenz und zu vorgemelter vermainten Reformation  
 gethane Miteinwilligung verweisen lassen, darauff erfolgt, das besagts  
 Heinrich Julien zu Braunschweig Pd. sich am dato den 13. Martii Jahr  
 fünfzehnhundert neunzig . . . erclärt und expotten, daß er niemandt der  
 katholischen Religion zugethan wider sein Gemissen zur augspurgischen Con-  
 fession tringen wölle, wie dan auch erstgemelter Herzog Heinrich Julius  
 das im verwichnen 1613 Jahr gemacht, hernach gemelte Statut auf Spür-  
 und Vermerkung der deßwegen fürgegangnen sub- et obreption und Un-  
 fugsamkeit auf empfangene bessere Information noch vor seinem Ableiben  
 widerumben cassiert und aufgehelt hatt. So hette man sich doch dem  
 allem zugegen bey obgehörtem Thumb-Capitul zu Halberstadt . . . d für-



nemblich auf Seiten Eur, die der augspurgischen Confession zugethan sein sollen, unterstanden zu unserer als der Fundatoren Nachvolger, obersten Advocaten, Schutz- und Schirmherrn sonderbarem Schimpf und Verklainerung, auch des gesambten Thumcapituls Nachtheil vorangezaigte neue Statuten, Surament und pacta zwischen ainander und sonsten über den Stifft aufzurichten, welche des Reichs Verfassungen, obangeregten Religionfrieden, auch allen Rechten, fürstlichen Zusagungen und darauf gevolgten Kaiserlichen Befelchen und Eur des Capitulß vielfeltigen Erpieten und Erklärungen gestrackt zuwider laufen, crafft welches verstgemelten statuti nun hinsüro kainer zum canonico, Capitul, Residenz, Beneficio, noch zu desselben Einkommen gelassen werden, er habe sich dann zu der augspurgischer Confession nicht allain nur bloß und äußerlich bekendt, sondern auch in Zeit aines Monats . . . sion in cathedrali ecclesia unter Empfangung des in gedachts statuto vermelten Abentmaßß besträtigt, diejenige canonici und capitulares aber, so bemelt juramentum noch nicht gelaiset biß zu wirklicher Erstattung dessen Residenz von der [Residenz] gar außgeschlossen werden sollen, auß welchem erst erzelttem Statuto und iuramento . . . verwichner Zeit obgedachtem Anßhelmen Casimiren Wamboldt von Umbstatt auf . . . elten von unseren Vorfahren im Reich fundirten Stifft Halberstatt aus pillich und rechtmessiger Befugnuß unsere Kai. preces primarias gnedigst ertheilt, obbesagter Raban von Westphalen . . . Jahr 1606 ordenlicher beim Stifft herkommer Weiß zum canonico zu Halberstatt aufgenommen worden, und daselbst die Possession erlangt, so habe man sich doch deme zuwider, zumahl Eurer der augspurgischen Confession Verwandten Theilß angemacht ermelten Wamboldten und Westfalen von dem anno claustrali und also nachvolglichs von der Residenz und praerogativa capitulari bloß allain darumben außzuschließen, weil dieselbe obangedeut neuerlich statuirtes Surament wider ihr catholische Religion und Gewissen, auch zu sonder . . . und Verfang aller anderen Catholischen nicht schwären, erstatten und volziehen künden oder wöllen. Wadan diß alles, so hecz gehört, solche neuerliche Annassungen und Beginnen sein, welche wir, so viel zumahl die verachtliche Verschimpfung unser heiligen catholischen Religion un . . . gkalt unserer precum primariarum, dergleichen uns von Zeit unserer angetretnen kaiserlichen Regierung von kainem Stifft begegnet, belangt, nicht unpillig mit ungnedigstem Mißfallen zu ahnden und zu empfinden, auch anderst einst, alß ain straffmässig und unveranthwortlich . . . und Ungehorsam, die unserm kaiserlichen hohen Ampt viel zu schimpfflich widerfahren, verstehn und aufnehmen, dawider uns erstgenants tragenden kaiserlichen Ampts und Pflichten wegen, darzu, alß wie oberstanden, der Stiffter Nachfolger, obersten Advocaten, Schutz- und Schirmherrn nach . . . obberürter Reichsstatuten und hochbetueerten

Religionfriedens, auch absonderlicher fürstlichen Pacten und des Capitulß selbst vielfeltigen Zusag und Versprechungen gepürend ernstliches Einsehen, Wend- und Abstellung in allweg gepürt und obliegt, so ist demnach der Sachen hecz ange . . . anderer mehr darbey fürgefallen und reyhfflich erwognen Ursachen und Umständen nach und zumal auf der ordenlich gaistlichen Oberkait in subsidium geschehne Imploration und Requisition, darzu unverhindert Curer gegen dem erfamen unsern lieben andächtigen Arnoldt von Buchholz Thumprobsten zu Hildesheim, als unserem kaiserlichen commissario und Gesandten vorm Jahr, der angezaigten statuti und juramenti halben gethan und uns gnugsamblich referirten unerheblichen Einwendung, Beschönen und Entschuldigung wider Euch, vielgedachte Dechant, Senior und Capitul zu Halberstatt und fürnemblich wider Euch, welche mehrbesagten Wamboldt und Westphalen vielgehört neuerlich und nichtig Jurament zugemuetet und zu fürseklicher Behauptung desselben annum claustralem und residentiam verwaigert, nachfolgents Pönalmandat ohn alle Ein . . . zu volziehen erkhent worden. Befelhen Euch demnach insgesambt und jedem insonderhait hiemit von römischer Kaiserlicher Macht und hecz gemelter Requisition, auch tragenden Kaiserlichen Ampts wegen bey Vermeidung unserer Kaiserlichen Ungnadt und Pön funffzig Mark löttigs Goldts halb . . . kaiserlichen Cammer und den halben Thail obbenenten Wamboldten von Umbstadt und Rabano Westfalen unnachlässlich zu bezahlen hiemit ernstlich gepietend und wöllen, das ihr von solcher Curer unbefuegten Anmaßung abstehet und dann ihr, das Capitul sambt und sonders . . . Thumcapitularen, ungeacht des an sich selbst nichtigen und von uns zum Ueberfluß hiemit cassirten Juramenti und statuti zu dem gesperrten anno claustrali und allem anderen, was von Alters darzu gehörig und die canonici antiquis statutis satisfacientes von R . . . stis und Gewonheit halben zu genießen gehabt, sonderlich aber ad vocem activam et passivam, darzu Wir sy hiemit unsers Thailß aufn Fall Cures Ungehorsambß auß kaiserlicher Machtvollkommenheit, so viel die bemelten zween capitulares durch oberverstandenes nichtiges statutum und juramentum hiran bißhero gehindert und aufgehalten, von nun an habilitirt und zu allem dem, darzu sie befuegt gewesen, würcklich zugelassen und redintegriert haben wöllen, weil der Verzug an ihnen nicht gestanden, alßbaldt nach Insinuirung diß unsers kaiserlichen Mandats zulasset, auch ohne ainige fernere Aufßucht, Widerredt und Verwaigerung irer Beneficien, Einkommen und Gefell von Zeit sy zu denselbigen präsentirt worden, habhaft und unclagbar macht, sy auch daran instkünstig weiter auf kein Weiß noch Weg wie solches himmer geschehen und Rathmen haben mag . . . nicht irret, verhindert, ansehtet, belaidigt noch beschwärt, und deme nicht anderst thuet noch hierwider ungehorsam seyert, alß

lieb Euch sambt und sonders ist unser kaiserliche Ungnad und darzu beschriben Pöen zu vermeiden, und das mainen wir ernstlich. Wir haissen und laden euch auch von be . . . unser Kaiserlicher Macht, daß ihr in Zeit zweier Monaten, so wir den negsten nach Insinuirung diß anzuraiten, Euch für den ersten, andern, dritten, letzten und entlichen Rechtstag setzen und benennen, peremptorie, und ob derselbe Tag nicht ain Gerichtstag sein würde, den negsten Gerichtstag da . . . Ibst oder durch Eure geuolmächtige Anwäldt an unserm kaiserlichen Hofe, welcher Enden der die Zeit sein wirdt, erscheinet, glaubwürdige Anzaig zu thun, daß Ihr diesen unserm kaiserlichen Gebott, wie vorberüert, alles seines Inhalts gehorsamblich gelebet habet, oder im Fall ihr sambt und sonders demselben . . . nachkommen würdet, alßdan zusehen und hören, Euch Eures beharrlichen Ungehorsambts halb in die Pöen solches Mandats gefallen sein, mit Urtheil und Recht zusprechen, zu erkennen und zu erklären, auch darauff ferner ergehen zu lassen, was Recht ist. Geben auff unserm Königlichem Schloß zu Prag den 26. Monatstag Augusti Ao 1616, Unserer Reiche des römischen im fünfften, des hungerischen im achten und des Beheimischen im sechsten.

Matthias. \*)

Wm. mpp.

Ad mandatum Sacrae Caesareae

Majestatis proprium

J. L. Pucher mpp.

Auf der Rückseite: Praesentatum et lectum in Capitulo 24 Aug. Ao. 616.

2.

2. Acta. Domcapitel zu Halberstadt 66. Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Hochwürdiege, Hochgeborne Fürsten, freundtliche, liebe, geehrte Freunde, Vettern, Oheimb vund Schwägere. E. E. E. E. E. L. L. L. L. L. Vden müegen wir negst Erbietungh unserer williegen Dienste nicht verhalten, waßmaßen von Römischer Key: auch zu Hungarn und Böhheim Kön. Mayt. unserm allergnedigsten Herrn Ein Erwürdigk Domcapittul unser hohen Stiftskirchen zue Halberstadt ein ernstlich Pönalmandat vom Dato des abgewichenen 1616. Jahrs den 26. Augusti und darauff ein paritorurtheil vom Dato den 9. Septembris dieses zu Ent lauffenden 1617. Jahrß, beide des Inhalts, das sie Ern Anshelmu Casimirum Wamboldten von Umbstadt und Rabanum Westpfael zue Mainz, Hildeßheim

\*) Eigenhändig.



dati halt anfangß excediert, commissarii indefensi et non auditi hetten sollen vertheilet werden.

Dann vors Ander, weil die Reformation und bald anfangs deroselben eingeführtes Jurament, worumb dan supplicirende Wamboldt und Westpfael abgewiesen, von unserm Herrn Battern, weilandt Herrn Heinrich Julio, postulirtem Bischoffe zue Halberstadt, Herzogen zue Braunschweig und Lüneburgk hochsehligen Andenkens mit einhelligem Consens und Bewilliegung eines Ehrwürdigen Dom=Capittulß und also einem ungezweifelten, ergänztem und vollstendigen Stande des Reichß, welchem sicherlich krafft des heilsahmen Religionfriedens vergonnet und zugelassen von der päbstlichen Religion zu der augspurgischen Confession zue treten, auch dieselben zu handthaben, Kirchengebreuche, Ordnunge und Ceremonien auszurichten, beliebt, auch numehr eckliche viel Jahr geruhig continuirt worden, und Key: Mayt. darin allergnedigst acquiescirt, und daß wir dannhero neben unserm Dom=Capittul in dieser unser Possession vel quasi durch ungewöentliche, geschwinde Proces und Mandata nichtt zu turbiren oder zu beeindrechtigen.

Daß vors Dritte Sollicitanten albereit im Stifft Meinz und Hildesheimb Canonicat und Beneficia haben, in denenselben aber und unser Kirchen obstantibus statutis zuegleich nicht residiren können, daherò dan mit vermuetlich, daß sie als eiferiege in ihrer Religion die voriegen Stellen verlassen und in ein reformierten Stifft sich begeben werden, sondern vielmehr daß dieses ihr Sollicitiren und Beginnen allein dahin angesehen und gemeinet, damit sie ecklichen friedthessigen Leuten willfahren und uns und unserm Stifft eine Ungelegenheit möge zugezogen werden.

Dann vors Bierdttte, weil bei allen päbstlichen Stifftern und Collegien und auch in der Nachbarschafft nemblich im Stifft Hildesheimb, welches im ganzen nidersächsischen Creyse unter andern der päbstischen Religion allein zugethaen, dergleichen statuta und dahin laufende eingefüert und vorhanden, daß Niemandt von ihnen admittiret und auffgenommen werde, er habe den zuvor auf des nicht angenommenen, sondern vielmehr tacite ex expresse verworfenen concilii Tridentini decreta geschworen.

Daherò die Unseriege zur Taltion und Gleichheit billig veranlasset und verursacht, die sie dan so viel weniger zu impugnieren, daß nichts der gerechttten und natürlichen Billigkeit so ehnllich, dann daßjeniege vor genehm und recht zu halten, was man andern nicht allein zuemuhet, sondern auch ghar zuebilliget.

Daß wir auch endlich durch Gottes Gnade und Vorsehung zum Haupt und Bischoffe dieses Stiffts ordentlich postulirt, und daherò nicht allein verbunden und obligirt sein unserer Underthanen und sonderlich unsers Domcapittulß unß anzunehmen und rechtlich zu vertreten, sondern





n ge-  
esetz-  
Folli-  
ibern  
und  
  
ento  
tate  
Rayt.  
der  
dey:  
agne-  
statt  
  
lein  
es  
stig  
igi-  
ent  
na-  
alf  
fen  
ge-  
das  
ang  
ast  
shr  
L.  
C.  
or  
en  
  
ts

Xa 1582 Qk

ULB Halle 3  
004 574 648  


253







Q. N. 140,9<sup>na</sup>

Xa  
1582

# Kampf des Protestantismus

und

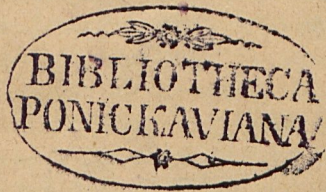
# des Katholicismus

# im Stift Halberstadt

1612 bis 1620.

Von

J. D. Opf.



1888/89. 114  
Berlin, 1870.

Druck von E. S. Mittler und Sohn, Wilhelmstraße 122.

